

Achtung: Wichtige Chef-Information!

An die
Mitglieder des
Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Bonn, im Juni 2018

Einsatz runderneuerter Lkw- und Busreifen – keine Einsatzbeschränkungen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

In regelmäßigen Abständen – jetzt auch vor dem Hintergrund des europäischen Antidumpingverfahrens gegen Chinesische Lkw- und Busreifen - wird von den unterschiedlichsten Stellen in der BRV-Geschäftsstelle nachgefragt, inwieweit und auf welcher gesetzlichen Grundlage ggf. Einsatzbeschränkungen für runderneuerte Reifen an Lkw's und Bussen existieren. Dabei beziehen sich die Anfragen sowohl auf den Einsatz von runderneuertem Reifen an „Spezialfahrzeugen“, wie Gefahrguttransportern, Feuerwehrfahrzeugen etc. und den Einsatz am 100 km/h-Kraftomnibussen, als auch auf den Einsatz an bestimmten Achspositionen, hier insbesondere an der Lenkachse.

Unabhängig davon, dass wir zu den einzelnen Bereichen – wie Feuerwehrfahrzeuge, Gefahrguttransporter und 100 km/h-Kraftomnibusse – in der Vergangenheit schon grundsätzlich Stellung genommen haben (vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte im BRV-Handbuch „Reifen, Räder, Recht + mehr ...“), möchten wir dies an dieser Stelle ausgegebenem Anlass noch einmal explizit zusammenfassen:

Mit der Inkraftsetzung der ECE-Regelung 109 zum 13. September 2006 durch die Europäische Kommission und den Rat (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.07.2006 – L 181/1) sind runderneuerte Lkw- und Busreifen ab Herstellungsdatum 13. Oktober 2006 (DOT 4106 bzw. 4206) typengehemigte Produkte und nur noch als solche im Straßenverkehr zulässig.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 458/2011 (Nachfolgeregelung der EU-Richtlinie 92/23) dürfen die Mitgliedsstaaten den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeuges nicht aufgrund der Reifen versagen oder verbieten, wenn diese mit dem EG-Typengenehmigungszeichen (der E/ECE-Kennzeichnung, die ab Herstellungsdatum 01. Oktober 1998 für Motorrad-, Pkw- und Lkw-Neureifen verbindlich ist und ab Herstellungsdatum 13. Oktober 2006 für runderneuerte Reifen – s.o.) versehen und nach den Vorschriften o.g. Richtlinie montiert sind, die sich auf den Tragfähigkeitsindex und den Geschwindigkeitsindex (siehe dazu gesondertes Statement als Anlage) beziehen.

Zusammengefasst bedeutet das, dass es bezüglich des Einsatzes runderneuerter Lkw- und Busreifen definitiv keinerlei gesetzliche Einsatzbeschränkungen gibt, weder für bestimmte Fahrzeugkategorien – wie Gefahrguttransporter, Feuerwehrfahrzeuge, 100 km/h-Kraftomnibusse etc. -, noch für den Einsatz an bestimmten Achspositionen der Fahrzeuge, hier insbesondere der Lenkachse!

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer

Anlage: Statement - Zulässige Bereifung für Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse

Zulässige Bereifung für Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse

Bonn, im Januar 2018

Bei der zulässigen Bereifung für Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse treten in der Praxis immer wieder Probleme bzw. unterschiedliche Interpretationen, insbesondere hinsichtlich des zulässigen **Speedindex** der Bereifung, auf.

Ursache ist die Bewertung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nach § 36 der StVZO, dort wird in Analogie zur Verordnung (EU) 458/2011 ausgeführt:

„Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, insbesondere der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges, entsprechen.“

Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse müssen aber, unabhängig von der tatsächlichen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges, die in Ziff. 6 Fhgz.-Schein alt bzw. in Zulassungsbescheinigung Teil I (neu) Ziff. T eingetragen ist, nach Richtlinie 2002/85/EG mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein!

Im Sinne von § 36 StVZO ist damit die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges immer die, die durch den Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellt wird (plus eine zulässige Toleranz von +5 km/h).

Für Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 85 km/h einzustellen, damit das Fahrzeug im Betrieb unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranz (+5km/h) max. 90 km/h erreichen kann, die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt damit max. 90 km/h!

D.h. der zulässige Speedindex der Bereifungen für Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse ist mindestens G (90 km/h)!

Für Kraftomnibusse mit 100 km/h-Zulassung ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h einzustellen, bei einer zulässigen Toleranz von max. +5 km/h, d.h. die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt damit max. 105 km/h!

D.h. der zulässige Speedindex der Bereifungen Kraftomnibusse mit 100 km/h-Zulassung ist mindestens K (110 km/h)!

Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich!

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer